

**EG zum ZGB
(Änderung; Kreditgeschäfte)**

(vom 26. April 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. Januar 2004,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 212. Pfandleiher und Feilträger sind zu ordnungsgemässer Führung von Geschäftsbüchern nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung und zur Aufbewahrung der Geschäftspapiere verpflichtet.

Die Verordnung regelt die Einzelheiten über die Geschäftsführung und deren Kontrolle.

§ 213. Sind die für die Erteilung der Bewilligung als Pfandleiher oder Feilträger notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden oder wird den §§ 204 bis 211 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verordnungen wiederholt oder in grober Weise zuwidergehandelt, kann die Bewilligung entzogen werden.

§ 214. Konsumkreditgeber und Konsumkreditvermittler benötigen eine Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates, soweit das Bundesgesetz über den Konsumkredit sie der Bewilligungspflicht unterstellt.

§ 215. Bei Kreditgeschäften, die nicht dem Bundesgesetz über den Konsumkredit unterstehen, dürfen die jährlichen Kreditkosten höchstens 18 Prozent betragen. Als Kreditkosten gelten die Beträge, die der Kreditnehmer zusätzlich zum beanspruchten Kredit schuldet. Bei Teilzahlungskrediten und Krediten mit periodisch sinkender Beanspruchungsgrenze sind die Kreditkosten in analoger Anwendung von Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit in Jahresprozenten zu berechnen.

Diese Kreditgeschäfte dürfen nicht vom Eingehen weiterer Verpflichtungen wie der Übernahme von Geschäftsanteilen, Obligationen oder Waren oder der Entrichtung von Jahresbeiträgen abhängig gemacht werden.

§ 216. Wer als Bewilligungspflichtiger das Gewerbe des Pfandleihers, Feilträgers, Kreditgebers oder Kreditvermittlers ohne Bewilligung ausübt, oder wer als Pfandleiher oder Feilträger die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, wird mit Busse von 200 bis 100 000 Franken, in schweren Fällen mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Die Strafverfolgung ist Sache der Statthalterämter.

Gesellschaften haften solidarisch für Bussen und Kosten, die den an ihrer Geschäftsführung beteiligten Personen auferlegt werden.

Titel vor § 217:

G. Grundbuchwesen

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Ernst Stocker	Regula Thalmann

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 12. August 2004,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung des EG zum ZGB (Kreditgeschäfte) vom 26. April 2004 ist am 6. Juli 2004 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 23. August 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Emy Lalli	Ursula Moor-Schwarz